

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 24.

Groß-Strehli, den 15. Juni

1881.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Entwurf

einer Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruck-Apparaten).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths, wie folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Bierausschantes, welcher sich einer Bierpression zum Ausschanken des Bieres bedienen will, ist verpflichtet, der zuständigen Orts-Polizeibehörde spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Benutzung davon Anzeige zu machen und darf die Gebrauchsnahme nicht früher erfolgen, als bis die Polizeibehörde die Einrichtung geprüft und die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung erteilt hat. Vom 1. August 1881 ab ist jede Bierpression, die nicht genau den in § 3 festgesetzten Anforderungen entspricht, unbedingt untersagt.

§ 2. Bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Gebrauch stehende Bierpressionen sind bis zum 1. August 1881 den unter § 3 aufgeführten Vorschriften entsprechend einzurichten.

Ihre Weiterbenutzung bis zu vorgenanntem Termin ist jedoch von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, falls dieselbe nach den bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheint.

§ 3. Für die Einrichtung resp. Umänderung der Bierpressionen gelten folgende Vorschriften:

1) die Luft muß aus dem Freien entnommen werden durch ein Rohr, dessen Mündung von Aborten und Pissloirs mindestens 3 Meter weit entfernt und mindestens 3 Meter über dem Erdboden liegen muß. Die Entnahme von Luft aus dem Keller oder dem Ausschank-Local selbst ist unbedingt unzulässig; desgleichen ist die Benutzung von Kohlenäure als Druckgas ausdrücklich verboten.

Dem Luftrohr muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt sein. Damit die Luft vor dem Eintritt in den Windfessel von allen Unreinigkeiten befreit werde, ist ein Filtrir-Apparat, aus Salicyl-Watte bestehend, vor demselben anzubringen.

2) Zwischen der Luftpumpe und dem Windfessel muß ein Delsammler angebracht sein, dessen Entleerung durch einen Hahn ermöglicht ist.

3) Die Leitungsröhren für das Bier dürfen nur aus reinem (möglichst bleifreiem) Zinn oder Glas bestehen und müssen eine lichte Weite von mindestens 10 Millimeter haben. Unbedingt verboten sind Bierleitungs-Röhren von Blei, von unreinem bleihaltigen Zinn oder von Kautschuk, doch kann an den Biegungen der Leitungsröhren, welche mit Zinnröhren nicht zu überwinden sind, die Einschaltung eines kurzen Gummi-Rohres oder eines Rohres von Kautschuk, falls letzterer nicht mit Metallsalzen bearbeitet ist, Seitens der Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

4) In dem Bierleitungsröhre muß, falls dasselbe nicht ganz aus Glas hergestellt ist, eine etwa 0,2 — 0,3 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, an welcher die Reinheit der Leitung ersehen werden kann. Diese Glasröhre ist daher an einer Stelle anzubringen, welche zur Controle bequem und geeignet ist.

5) In dem Spund-Aufsatz muß ein Ventil angebracht sein, welches nur der Luft den Eintritt in das Faß gestattet, den Rückfluß des Bieres jedoch in den Windkessel unmöglich macht.

6) Der Stocher (das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Leitung führende Rohr) muß von stark verzinnem Messing sein. Derselbe ist bei jeder Reinigung des Apparates herauszunehmen und auszuwaschen.

7) An dem Windkessel muß behufs Reinigung desselben eine Oeffnung angebracht sein, damit bei Schadhastwerdung des Ventils das etwa in den Windkessel eingedrungene Bier aus demselben entfernt werden kann.

8) Schließlich muß die Aufstellung eines Indicators behufs Lustregulirung in der Nähe der Bierkrahnen erfolgen. Der Luftdruck ist auf höchstens 1 Atmosphäre zu beschränken.

§ 4. In Ermangelung von Bier-Pressionen sind die bisher üblichen Bier-Krahnen, Bierspritzen und ähnliche Apparate zwar gestattet, jedoch nur insoweit sie den durch § 5 festgesetzten regelmäßigen Reinigungen unterworfen werden.

§ 5. Da nur durch die größte Reinhaltung der ganzen Bierpression der Werth des Bieres als Nahrungs- und Genußmittel erhalten und der Gefahr gesundheitsnachtheiligen Einflusses der Pression vorgebeugt werden kann, so muß:

1) eine gründliche Reinigung der Bierleitungsröhren, sowie der Ersatz der zum Filtriren der Luft verwendeten Salicylwatte mindestens einmal in jeder Woche,

2) eine gründliche Reinigung der Luftleitungsröhren, des Windkessels und des Delsammlers mindestens einmal in jedem Monat stattfinden. Die Bierleitungsröhren werden möglichst durch comprimirt, in transportablen Apparaten zu erzeugenden Wasserdampf, oder durch Anschluß der Bierhähne mittelst Gummischlauches an die bestehende Wasserleitung, gereinigt; wo diese Einrichtungen nicht möglich sind, kann die Reinigung auch mit schwacher Soda-Lösung u. Nachspülung mit reinem Wasser erfolgen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die den Forderungen des § 3 noch nicht vollkommen entsprechenden Bierpressionen, falls dieselben noch bis zum 1. August 1881 benutzt werden.

§ 6. Daß die Bierpressionen in einem den obigen Bestimmungen entsprechenden Zustande erhalten werden, daß stets die erforderliche Reinlichkeit derselben vorhanden ist und daß die im § 6 vorgeschriebenen Reinigungen rechtzeitig vorgenommen werden, unterliegt der Controle der Polizeibehörden einschließlich der Beamten der Medicinal-Polizei. Die Besitzer der Bierpressionen haben deshalb über die vorgeschriebenen Reinigungen ein Buch zu führen, in welchem dieselben sofort nach ihrer Ausführung mit Tag und Stunde zu notiren sind.

Dieses Buch ist der Polizeibehörde, sowie den Beamten der Medicinal-Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und haben die Eintragungen in dasselbe spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach Erlass dieser Verordnung ihren Anfang zu nehmen.

Die nicht in das Buch eingetragenen Reinigungen gelten als nicht ausgeführt.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, resp. gegen die auf Grundlage derselben von den Ortspolizeibehörden zu treffenden Anordnungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung kann dem betreffenden Inhaber die weitere Benutzung einer Bierpression entweder vollständig untersagt oder von besonders festzusetzenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 21. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In einer unter dem 4. December 1880 neu erlassenen Instruction, betreffend die Verbreitung von Nachrichten in und aus der Provinz Schlesien über Hochwasserstände und Eisgänge in der Ober und Glatzer Reisse, ist bestimmt worden, daß auf besonderen Wunsch jeder Privatperson gegen Erlegung der Expeditionsgebühr die Wasserstands-Telegramme von den Telegraphenämtern direct zugesandt werden.

Die Expeditionsgebühren sind dahin festgesetzt, daß für jede Ausfertigung eines Telegrammes bis zu 100 Worten eine Gebühr von je 40 Pf., und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr, weitere 40 Pf. zu entrichten sind.

Bezüglich der abgekürzten Form und der besonderen Bezeichnungen in den amtlichen Wasserstands-Telegrammen gelten folgende Bestimmungen:

Die von den Pegelstationen bei den Telegraphenämtern aufzugebenden Telegramme enthalten die Bezeichnung „Wasserstandstelegramme“ und sind, insofern sie an sämtliche Interessenten und nicht bloß an einzelne Empfänger gerichtet sind, ohne Adressen in der nachstehenden Form:

Bemerkungen.

- a. Eisgang bei x Meter y Uhr V. N.
- b. Wasserstand Oberpegel x Meter y Uhr V. N. (das Wasser steigt) St.
(fällt) F. Eisgang vorüber
- c. Wasserstand Unterpegel x Meter y Uhr V. N. St. F.
- d. Wasserstand x Meter y Uhr V. N. St. F. Eisversetzung bei
- e. Wasserstand x Meter y Uhr V. N. Deichbruch bei
- f. Eisstand bei y Meter V. N. Uhr
- g. letzte Nachricht.

Eisversetzung abgegangen

(Unterschrift.)

derart abzufassen, daß nur die dem jedesmaligen Falle entsprechenden Buchstaben a., b., c., d., e., f. und bezw. oder g., sowie die entsprechenden in dem vorstehenden Muster mit x, y und V. N. bezeichneten Angaben nebst den zugehörigen Bemerkungen Aufnahme finden, z. B.

Wasserstands-Telegramm.

- b. ₅₄ 8 V. St. F. Eisgang vorüber
- c. ₀₀ 8 V. St.

(Unterschrift.)

- oder d. ₈₀ 6 N. F.
- f. letzte Nachricht.

(Unterschrift.)

Ort, Tag und Zeit der Aufgabe der Telegramme werden von der Telegraphen-Vermittlung im Kopf derselben angegeben. — Bei dem letzten Telegramm, d. h. bei der Nachricht vom Sinken des Wassers unter die Ausuferungshöhe, wird von der Pegelstation der Zusatz: „letzte Nachricht“ gemacht.

Oppeln, den 20. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Nachstehend publicire ich zur genauesten Nachachtung die in dem Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblattes der Königl. Regierung zum Abdruck gebrachten landespolizeilichen Anordnungen vom 31. Mai d. Js., betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest und die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn, und bemerke hierzu Folgendes:

Die erste der beiden landespolizeilichen Anordnungen bezweckt, die Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest an der **ganzen** östlichen Landesgrenze nach **gleichen** Gesichtspunkten übersichtlich zu gestalten und sie durch Beseitigung aller vermeidlichen Verkehrsbelästigungen zu vereinfachen, ohne ihre Wirksamkeit zu beeinträchtigen. Es enthält deshalb die Anordnung alle zur Abwehr der Rinderpest in ruhigen Zeiten, d. h. in Zeiten, wo die Rinderpest im Nachbarlande keine außergewöhnliche Verbreitung hat, erforderlichen Maßnahmen, welche nur theilweise und

vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, wenn eine ungewöhnliche Annäherung der Seuche an die Landesgrenze strengere Abwehr-Maßregeln nothwendig macht.

Nach § 5 der ersten Verordnung ist nunmehr die Eisenbahnstation **Groß-Strehlitz** mit in die Zahl derjenigen Stationen aufgenommen worden, auf welchen die Verladung resp. der Transport von Rindvieh an bestimmten Tagen erfolgen darf, und zwar ist hierfür, nachdem eine Vereinbarung des hiesigen königlichen Kreissthierarztes **Scholz** mit der königlichen Eisenbahnbehörde hierüber stattgefunden hat, der **Donnerstag** (im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr) angelegt worden. Ich hebe unter Bezugnahme auf § 6 der Verordnung noch besonders hervor, daß die zur Verladung bestimmten Viehstücke bis zum Abend vor dem ständigen Verladetage schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein müssen, und daß Verladungen auf andern Stationen des hiesigen Kreises nach wie vor der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten bedürfen.

Der § 10 der Verordnung ordnet das Verfahren bei dem Transport desjenigen Rindviehes an, welches auf Märkte aufgetrieben wird, der § 11 handelt von den Hornbrandzeichen. In die Rindvieh-Controle ist der Kreis **Groß-Strehlitz** nicht mit eingeschlossen und finden demnach die betreffenden Paragraphen auf den hiesigen Kreis keine Anwendung.

Dagegen sind die im § 19 der genannten Verordnung näher bezeichneten Ursprungsatteste für den Fall in vorgeschriebener Weise auch im hiesigen Kreise auszufertigen, wenn beabsichtigt wird, Rindvieh von hier in diejenige Zone einzuführen, welche dem Zwange der Controlregister unterworfen ist. Für Rindvieh, welches auf Märkte aufgetrieben wird, sind nach § 20 im ganzen Regierungsbezirk Ursprungsatteste erforderlich.

Die Vertheilung der Formulare für Ursprungsatteste wird noch vor dem 1. Juli cr. als dem Tage, an welchem die Verordnung in Kraft tritt, stattfinden.

Insbesondere mache ich noch auf den § 24 der Verordnung aufmerksam, nach welchem zur **Nachtzeit** in der Rindvieh-Controllzone der Transport von Rindvieh über die Feldmarksgrenze auf Landwegen zu den angegebenen Stunden verboten ist.

Dieser Paragraph ist in der Gemeindeversammlung speziell bekannt zu machen.

Landespolizeiliche Anordnung.

Im Hinblick auf die wiederkehrenden Ausbrüche der Rinderpest in Rußland und Oesterreich-Ungarn und auf die beständige Gefahr der Einschleppung derselben, insbesondere durch eingeschmuggeltes Rindvieh, wird auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, unter Aufhebung der nachbenannten bisher ergangenen Bestimmungen und zwar der Regierungs-Verordnungen vom 5. Februar 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 6 S. 45), 24. Mai 1880 (Amtsblatt Stück 22 S. 139), 21. Juni 1880 (Amtsblatt Stück 26 S. 169) und 3. October 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 40 S. 261), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest, sowie der weiteren Verordnungen vom 10. December 179 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 50 S. 343) und 15. Februar 1881 (Amtsblatt Stück 7 S. 43), betreffend die Organisation der Rindvieh-Controle und endlich der Verordnungen vom 23. März 1877 (Amtsblatt Stück 12 S. 103) und 29. September 1879 (Amtsblatt Stück 40 S. 285), betreffend die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen, für den Umfang des Regierungs-Bezirktes Oppeln bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Rußland und Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräthe der Grenzkreise sollen jedoch ermächtigt sein, die Zurückfuhrung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, welches beim Weiden oder bei Benugung zur Arbeit die Landesgrenze wesentlich überschritten hat, unter geeigneten besonders vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang oder die regelmäßige Benugung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseit

tigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und dieſeitigen Beſitzern gehören oder von ſolchen gepachtet ſind, iſt nur auf Grund einer von mir ertheilten beſonderen und ſtets widerruflichen Genehmigung geſtattet.

§ 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland bleibt auch ferner beſtehn.

Betreffs der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen aus Deſterreich-Ungarn nehme ich auf die bezügliche Verordnung vom 31. d. Mts. Bezug.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen ſtammenden Theile in friſchem Zuſtande und von Dünger aus Rußland und Deſterreich-Ungarn (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käſe) iſt verboten; ebenſo die Einfuhr von Lumpen.

Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen ſtammenden Theile und Erzeugniſſe:

- a. vollkommen trockene oder geſalzene Häute und Därme,
 - b. geſchmolzenes Talg in Gefäßen oder Blöcken,
 - c. vollkommen luſttrockene und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
 - d. Knochenmehl,
 - e. Wolle und Haare, wenn ſie in Säcke verpackt ſind,
 - f. Blutſuchen (Blutbänger), wenn ſie fein pulveriſirt ſind, oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos ſind,
 - g. vollſtändig durchgepökeltes Fleiſch,
- iſt geſtattet.

Die Einfuhr iſt jedoch nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnitz, Biſia, Baingow, Schoppinitz, Myſlowitz, Neu-Berun, Soczalkowitz, Annaberg, Bleiſwitz und Ziegenhals die Landesgrenze überſchreitenden Zollſtraßen und erſt dann erlaubt, nachdem durch Prüfung der dieſeitigen Beamten die vorgeſchriebenen Eigenſchaften feſtgeſtellt ſind.

Die Prüfung erfolgt koſtenfrei und an den von mir noch zu beſtimmenden Unterſuchungsſtellen. Dieſe Stellen werden beſonders bekannt gemacht.

§ 4. Diejenigen Rinder, ſowie dieſeitigen thieriſchen und ſonſtigen Stoffe, welche entgegen den vorſtehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beſchlag genommen werden, ſind ſofort unter polizeilicher Aufſicht zu tödten, reſp. zu vernichten, zum Gebrauch unſchädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beſchlagnahme oder Tödtung des Viehs und durch die Beſeitigung der Kadaver oder Stoffe erwachſenden unvermeidlichen Koſten ſind, ſoweit ſie aus der Staatscaſſe zu beſtreiten, mir zur Erſtattung zu liquidiren.

Iſt die Thatſache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwieſen, liegt aber der Verdacht der Einſchmuggelung vor, ſo ſind die in Beſchlag genommenen Gegenſtände zu iſoliren, polizeilich zu überwachen, und iſt der zutändigen Polizeibehörde ſofortige Anzeige zu machen.

Findet die letztere bei näherer Prüfung den Verdacht der Einſchmuggelung zweifellos unbegründet, ſo hat ſie die betreffenden Gegenſtände nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Kgl. Hauptzollamte und nach erfolgter Zuſtimmung des letzteren halbdunlichſt freizugeben; anderen Falles hat ſie, wenn die Verwerthung ſolcher Gegenſtände von ihr auf Grund der eingeholten Aeußerung des beamteten Thierarztes für zuläſſig erachtet wird, dieſelben der Zollbehörde zur Verwerthung in der vom Thierarzt für zuläſſig erklärten Weiſe zu übergeben.

Der Zollbehörde ſind in beiden Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Thatbeſtandes vorzulegen, ſo daß von dieſer aus die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens geſtellt werden können.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 5. Der Transport von Rindvieh auf Eiſenbahnen unterliegt zunächſt der Beſchränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreiſe nur auf folgenden Stationen und an beſtimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreiſe

- | | |
|-------------------|---|
| 1) Kreuzburg | auf Station Kreuzburg, |
| 2) Rosenberg | " " " " Saufenberg, |
| 3) Lublinitz | auf den Stationen Mischline u. Tarnowitz, |
| 4) Tarnowitz | auf Station Tarnowitz, |
| 5) Beuthen | " " " " Beuthen, |
| 6) Rattowitz | " " " " Rattowitz, |
| 7) Zabrze | " " " " Gleiwitz, |
| 8) Gleiwitz | " " " " Gleiwitz, |
| 9) Pleß | " " " " Pleß, |
| 10) Rybnik | " " " " Rybnik, |
| 11) Ratibor | " " " " Ratibor, |
| 12) Leobschütz | " " " " Leobschütz, |
| 13) Cosel | " " " " Gaudenzin, |
| 14) Neustadt | " " " " Ober-Glogau, |
| 15) Reisse | " " " " Reisse, |
| 16) Oppeln | " " " " Oppeln, |
| 17) Gr.-Strehlitz | " " " " Gr.-Strehlitz. |

Die Verladungsstage für jede Station werden für die einzelnen Kreise durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§ 6. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transport von den oben bezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

- a. der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreis das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißschein, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben u. zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden haben;
- b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;
- c. endlich eine Bescheinigung des Stations-Vorstandes über den Verladungsart.

Die Bescheinigung zu a. b. und c. erfolgt kostenfrei, in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I beigefügten Formular und bleibt im Besitze des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verwaltungsstationen führen über die Versendung Control-Register.

Die Ursprungs-Atteste (§ 19 sequ.), deren Ueberreichung bei Nachsuchung der Erlaubnißscheine erforderlich ist, selbst in dem Falle, daß das Vieh aus dem Grenz Zollbezirke stammt, verbleiben im Besitze des Landraths.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden Grenz resp. Kreis-Thierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht, und müssen bei diesen Beamten die zur Verladung bestimmten Viehstücke bis zum Abend vor den ständigen Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die betreffenden Thierärzte nicht verpflichtet, die fr. Termine wahrzunehmen.

Verladungen auf anderen, als den vorbezeichneten Stationen resp. an anderen, als den festgestellten Tagen bedürfen meiner Genehmigung. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Verladere.

§ 7. In den Kreisen Grottkau und Falkenberg, sowie in dem links von der Oder gelegenen Theile des Kreises Oppeln, ist zur Verladung von Rindvieh, welche jedoch nur auf den Stationen Grottkau einerseits, sowie Grottkau und Oppeln andererseits, resp. in Oppeln allein, erfolgen darf, lediglich ein Ursprungs-Attest (s. § 19) erforderlich, auf welchem der Stationsvorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

Dieses Attest, welches der Begleiter des Transports in Verwahrung behalten muß, ist mit einer Gültigkeitsdauer von nicht über 3 Tagen auszustellen, innerhalb welcher Frist die Ver-

ladung bewirkt sein muß. Soll jedoch auf solchen Stationen Rindvieh verladen werden, welches in den in § 5 genannten Kreisen seinen Standort hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines nach Vorschrift des § 6.

§ 8. Kälber unter 4 Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwicklung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 9. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Kinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 10. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 5 bezeichneten Kreise zum Zweck des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem andern Kreise als demjenigen des Markortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrath des Standortes in Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungs-Atteste zu vermerken, und darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrath des Markortes ausgestellt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer das Ursprungs-Attest mit der bezüglichen Bescheinigung der Zollbeamten und eventuell der Ortspolizeibehörde, binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande oder Viehrevisor, welcher dasselbe ausgestellt hat (§ 19) zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Dieser hat demnächst das Attest dem Amtsvorsteher zur Aufbewahrung zu übersenden. (§ 23.)

Hornbrandzeichen.

§ 11. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll (mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten), und zu dessen Verladung nach den vorstehenden Bestimmungen ein Erlaubnißschein erforderlich wird, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken zu versehen, welches den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rind her stammt, sowie die Nummer angiebt, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißschein bezeichnet und aufgeführt ist.

Fehlen beide Hörner, so kann auch das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen kann unmittelbar vor der Verladung von dem dieselbe beaufsichtigenden Thierarzt dem Rinde aufgedrückt werden.

Rindvieh-Controle.

§ 12. In den Kreisen:

Greuzburg,
Kosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhof, Borkowitz, Jaschine, Klein-Lassowitz,
Nabau und Zembowitz),

Lublitz (mit Ausschluß des Amtsbezirkes Koschmieder),

Larnowitz,

Deuthen,

Kattowitz,

Zabrze,

Pleß,

Rybnitz (mit Ausschluß der Amtsbezirke Rauden, Jankowitz, Lisse und Pstrzonska),

Gleiwitz (und zwar in den Städten Gleiwitz und Feiskretscham, sowie in den Amtsbezirken Twarog, Brynnel, Lubie, Ramienitz, Schalscha, Petersdorf, Trynnel, Preiowitz, Schönwald und Richtersdorf),

und Ratibor (und zwar in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorczyk, Bluschnau, Klein- und Groß-Hoschütz, Deutsch-Krawarn, Beneschau, Schloß-Hultschin, Petrzowitz und Annaberg, und in der Stadt Hultschin),

sind nach dem anliegenden Formular II. für jeden Guts-, Gemeinde- und Stadtbezirk Rindvieh-Register in zwei Exemplaren anzulegen. Die Formulare werden kostenfrei verabsolgt.

§ 13. Diese Register haben die Orts- und Gutsvorsteher aufzustellen und nach den

folgenden Vorschriften zu führen; den Amtsvorstehern, welche das zweite Exemplar verwahren, liegt im Bereich der Amtsbezirke die Prüfung und Feststellung der Register ob.

Wo die Ortsvorstände der deutschen Sprache nicht mächtig, oder sonst nach dem Urtheil der Aufsichtsbehörde nicht völlig befähigt sind, hat die Anstellung von Viehrevisoren zu erfolgen, welche vom Landrath ernannt werden.

§ 14. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Gemeindemitgliedes einzutragen, bezgl. jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers resp. Verkäufers u., insofern der Kauf oder die Erwerbung resp. der Verkauf u. nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist das gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungs-Attest (sfr. § 19 sequ.) ausgestellt wird.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungs-Zeugnisses resp. Versendungs- oder Legitimationscheines den Erwerb nachweisen, auch auf Verlangen des Viehrevisors das Stück selbst vorführen.

Das Attest wird vom Viehrevisor mit der laufenden Nummer versehen, unter welcher das Viehstück im Viehregister eingetragen ist und mit den sonst eingehenden Ursprungs-Zeugnissen der Reihe nach zusammengeheftet. Etwaige Mängel in den Ursprungs-Zeugnissen sind im Gemeinderegister — nach Vergleich mit den Thieren — zu ergänzen u. die besonderen Abzeichen nachzutragen.

Im Grenz-Zollbezirke, welcher durch die in der Bekanntmachung des Provinzial-Steuerdirektors vom 22. Dezember 1869 (Amtsblatt S. 292) bezeichneten Binnenlinie gebildet wird, wird jedoch Rindvieh nur auf Grund eines seitens der von der Ober-Zollbehörde dazu berufenen Organen ausgestellten Versendungs- u. Legitimationscheines im Rindviehregister eingetragen. (§ 19.)

§ 15. Jeder Vieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen innerhalb 24 Stunden dem Ortsvorstande resp. Viehrevisor zur Anzeige zu bringen. Dieser hat allwöchentlich dem Amtsvorsteher die Veränderung zur Kenntniß zu bringen, welcher das in seinem Besitz befindliche Register hiernach berichtigt.

Kälber sind spätestens 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 16. Die Führung der Register von Seiten der Ortsvorstände resp. der angestellten Revisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche zur Unterstützung in dieser Thätigkeit die Gendarmen des Bezirks requiriren dürfen, sowie überall der außerordentlichen Revision der Grenz- und Kreis-Thierärzte, der letzteren bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

Die Grenzbeamten sind berechtigt, von den Vieh-Registern Einsicht zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

§ 17. In allen Stadt-, Orts- und Gemeindebezirken, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angefahrenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welches jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte oder in ihren Stall eingestellte Rind einzutragen ist.

Winnen 24 Stunden nach bewirkter Einstellung in einen Revisionsbezirk ist dem Ortsvorstande resp. Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Atteste oder sonstigen Legitimationscheine davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Ist das Rindvieh im ausgeschlachteten Zustande gekauft, so ist das Fleisch dem Gewichte nach einzutragen und gilt betreffend des letzteren dasselbe, was vorstehend von lebendem Rindvieh verordnet ist.

Viehbücher müssen auch eine Colonne enthalten, worin der Name u. Wohnort des Käufers der Haut eingetragen wird, und unterliegen diese Bücher ebenfalls der Revision der im § 16 bezeichneten Beamten.

(Schluß auf der Beilage).

(Hierzu zwei Beilagen.)

Erste Beilage

zu Stück 24 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

15. Juni 1881.

§ 18. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Districte bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus isolirt belegenen Gehöften (Ausbauten) bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besizung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzuordnen.

Ebenso wird die Anordnung vorbehalten, daß in denselben Bezirken sich die Amtsvorsteher die Ab- und Zugänge von Rindvieh Behufs besserer Controle gegenseitig mittheilen.

Ursprungs-Atteste.

Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 19. Innerhalb der Zone, binnen welcher nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh (ausschließlich von Kälbern unter 4 Monaten, bis zur hervortretenden Hornbildung) über die Grenze einer Stadt- oder Dorffeldmark treibt, ein nach dem Formular III. ausgefertigtes Ursprungs-Attest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb der Zone in dieselbe eintritt. Diese Atteste, welche die Ortsvorstände, resp. Viehrevisoren in deutscher Sprache zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen haben, bestätigen die Amtsvorsteher ihrem ganzen Inhalt nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift. Den Letzteren ist vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gendarmen zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt u. unterliegt deren Verwendung der Controle.

Im Grenz-Zollbezirke, sowie hinsichtlich der aus dem Grenzbezirke nach dem Binnelande gehenden Transporte von Rindvieh und Rindfleisch gelten jedoch als solche Ursprungs-Atteste nur diejenigen Versendungs- u. Legitimationscheine, welche von den Seitens des Provinzial-Steuerdirektors dazu berufenen Beamten ausgestellt werden.

Nur in dem Falle, wenn das Vieh zur Verladung auf der Bahn bestimmt ist, (§ 6), muß der Verloader neben dem Versendungs- oder Legitimationschein noch ein Ursprungsattest (§ 19) haben.

§ 20. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirktes Ursprungs-Atteste, oder wenn es aus dem Grenzbezirke kommt, Legitimations- oder Versendungscheine erforderlich, und zwar auch dann, wenn dasselbe am Markte zugleich seinen Standort hat.

§ 21. Die Ursprungs-Atteste sind unter Angabe des Transportes und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 8 Tagen auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Collectiv-Attesten ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadtfeldmark geführt wird. Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Feldarbeits- oder sonstigen Spanndiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, die Bestimmung, für solche Fälle Ursprungs-Atteste zu erfordern, vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 22. Für den Bereich der an der Grenze mit Rußland belegenen Bezirke bleibt die Anordnung vorbehalten, daß alles Rindvieh, welches außerhalb der Dorflage betroffen wird, durch Ursprungs-Atteste resp. Legitimations- oder Versendungscheine (§ 21) zu legitimiren sei.

§ 23. Im Falle des Ankaufs eines Kindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest resp. der Legitimations- oder Versendungschein innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft beziehentlich Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande resp. Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt resp. zurückgegeben werden. Dieser hat die Atteste dem Amtsvorsteher zur Aufbewahrung zu überreichen. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen. Die Atteste sind nur dann gültig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 24. Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten vom 1. October bis 1. April von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr, und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ist in der Zone, in welcher die Rindvieh-Controle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

§ 25. Alle vorstehend den Amtsvorstehern übertragenen dienstlichen Geschäfte liegen in den Städten den städtischen Polizeibehörden ob.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt pag. 95).

Oppeln, den 31. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Formular I.

Erlaubniß-Schein

Nr. _____

Dem Kreis _____ aus _____
Rindvieh, welche in dem Viehregister von _____ wird die Erlaubniß erteilt, die nachstehend bezeichneten Stüd
und zwar: unter Nr. _____ eingetragen sind,

1) (Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen nach Inhalt des Ursprungs-Attestes,
2) sowie das Hornbrandzeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der die Ver-
u. s. w. ladung überwachende Thierarzt nachzutragen.)
auf der Eisenbahnstation _____ zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich
wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen im Kreise
gestanden hat. Die Verladung hat unter Controle des
stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das untenstehende Attest ausge-
stellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubniß-Schein verliert mit dem
seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.
den _____ ten _____ 18

Der Landrath.

(L. S.)

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubniß-Schein bezieht, am heutigen
Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht
verdächtig befunden worden sind, bescheinigt
den _____ ten _____ 18

Der Kreis-Thierarzt.

Daß die Verladung auf Station _____ der
Eisenbahn am _____
erfolgt, unter Nummer _____ der Controлле eingetragen und die
Thiere von einer anderen Eisenbahnstation nicht übernommen worden
sind, bescheinigt

Der Stations-Vorstand.

Formular II.

Griindvieh-Register

Gemeinde

Amtsbezirk

für

Kreis

eingeführt am

Der Guts- (Drits-) Vorbesitzer (Zieh-Beauftragter).

(L. S.)

Bestätigt am

ten

18

Der Amts-Vorbesitzer.

(L. S.)

Nr. I. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	Geschlecht. (Dchse, Kuh, Stärke u. f. w.)	Alter	Farbe u. Abzeichen.	Ursprungs-Bezeugn.		Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
				Datum.	Ort.	Datum.	Von wem und woher?	Datum.	Wo wen und wohin?	
1	Kuh.	4	Rotb. weißer Bauch, weiße Füße.	—	—	—	—	—	—	
2	Dchse.	3	Schwarzbraun, Vorderfüße weiß, weiße Stellen auf der Rückenwand.	5./10.78.	Gerlachshof.	—	—	6./10. 78.	Verkauf an Mitt in Hies.	
3	Stärke.	1 1/2	Dunkelgrau mit weißem Kopf.	2./7. 79.	Randsherg.	8./7. 79.	Vom Peter aus Randsherg.	—	—	
4	Dchse.	4	Hellgrau mit kürzerem schweifigen Horn.	3./12.79.	Neugut.	5./12. 79.	Von O. Mitt ler aus Neugut.	3./12. 80.	Geschlachtet.	
5	Kalb.	1/12	Schwarz mit weißem Kopf.	—	—	Mai 80.	Mein Besitzer geboren.	—	—	Zuf dem Markt in Neugut gekauft.

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.

Die Beschreibung in Colonne „Farbe und Abzeichen“ muß möglichst genau sein.

Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Colonnen näher bezeichnet.

Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Colonnen näher bezeichnet.

(Auf $\frac{1}{4}$ Bogen mit je 7 Linien und auf rothem Papier.)**Ursprungs-Attest.**

Giltig auf . . . Tage für den Transport von
 nach zum (Markt u. f. w.)

Nummer des Bieh- registers.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkun- gen.

(2. Seite.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten Stück Rindvieh
 während der letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden haben.
 den ten 18

Gesehen der Gendarm Der Gemeinde-, (Guts-) Vorsteher (Viehbeforsor).
 den ten (L. S.)

Die Richtigkeit bestätigt
 den ten 18

Der Amtsvorsteher.

(L. S.)

B e r o r d n u n g,

betreffend die Regelung der Ein- und Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn.

Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn in den diesseitigen Bezirk u.
 bezw. die Durchfuhr derselben durch das Deutsche Gebiet ist nur unter folgenden Be-
 dingungen gestattet:

- 1) Es ist durch ein amtliches Attest nachzuweisen, daß die betreffenden Thiere unmittel-
 bar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchsfreien Orte ge-
 standen haben und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
- 2) daß der Transport durch seuchsfreie Gegenden erfolgte,
- 3) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem beamteten
 Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Die Untersuchung der Schafe durch die diesseitigen beamteten Thierärzte, welche
 in Zukunft kostenfrei erfolgt, beziehentlich die Uebersführung über die diesseitige Grenze
 findet nur statt in:

- 1) Hennersdorf-Ziegenhals einen jeden Mittwoch,
- 2) Jägerndorf-Leobschütz einen jeden Dienstag,
- 3) Oderberg-Annaberg einen jeden Montag und Donnerstag,
 ad 1 bis 3 durch den Grenzthierarzt Herrmann zu Leobschütz,

- 4) Dziewięz-Goczalkowiz einen jeden Donnerstag,
- 5) Dwiećim-Neu-Berun einen jeden Montag und Freitag,
ad 4 und 5 durch den Grenzhierarzt Wolff in Pleß,
- 6) Sczakowa-Mysłowiz einen jeden Montag und Donnerstag,
ad 6 durch den Grenzhierarzt Schilling in Beuthen D. S.

Die einzuführenden Schaf-Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends vor den festgesetzten Untersuchungstagen bei den betreffenden Grenzhierärzten schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Sind keine Transporte angemeldet, so ist der betreffende Veterinärbeamte an diesen Tagen am Untersuchungsorte nicht anwesend.

Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung in einer Schafheerde auch nur ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder einer solchen verdächtiges Thier gefunden wird, oder wenn die Ursprungs-Atteste nicht in Ordnung befunden werden, wird der ganze Transport zurückgewiesen.

Schaftransporte, welche über den diesseitigen Regierungsbezirk hinaus nach dem weiteren Inlande gehen sollen, dürfen nur in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Umladung nach öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthanstalten befördert werden, wo die Abschachtung der Schafe polizeilich controlirt wird. Zu dem Zwecke ist der Polizeibehörde des Bestimmungsortes eines solchen Transportes von der erfolgten Ertheilung der Einfuhrgenehmigung von dem betreffenden beamteten Thier-arzte auf Kosten des Importeurs telegraphisch Mittheilung zu machen.

Die Durchfuhr von Schafen durch das deutsche Reichsgebiet ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Beförderung in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Umladung erfolgt. Zur leichteren Controle ist in diesem Falle an den betreffenden Wagen der in die Augen fallende Vermerk: „zur Durchfuhr durch deutsches Gebiet ohne Umladung“ oder, „zur Durchfuhr nach dem Auslande ohne Umladung“ anzubringen.

Schließlich wird die Verladung von Schafen auf den Eisenbahnstationen diesseitigen Bezirkes nur gestattet, wenn der Verloader durch ein Attest des zuständigen Amtsvorstehers nachweist, daß die Schafe sich mindestens 30 Tage im Inlande befunden haben.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 1881 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 31. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Unter Bezugnahme auf unsere Kreisblattverfügung vom 31. März 1875 werden die Gemeindevorstände des Kreises angewiesen, bis zum 1. August cr. anzuzeigen, daß die Gemeinderechnung für das Rechnungsjahr 1880/1 geprüft u. bezargirt worden ist.

Groß-Strehliz, den 9. Juni 1881.

Der Kreis-Ausschuß.

Polizei-Verordnung,

betreffend Ausübung des Schankgewerbes.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März

1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften kann der zur Ausübung des Schankgewerbes Concessionirte das Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben lassen, vorausgesetzt, daß Letzterer den für dieses Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. (§ 45 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und § 12 Absatz 2 der zu derselben erlassenen Ministeriellen Ausführungs-Instruction vom 4. September dess. J.)

Als ein solcher Stellvertreter ist im Gegensatz zu dem Schankpächter der sogenannte Lohnschänker anzusehen, da er nicht, wie der Pächter, auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Rechnung und in Vertretung des concessionirten Inhabers der Debitstätte das Gewerbe ausübt.

Eben deshalb hat auch der Pächter eine besondere Concession zu erwirken, was bei dem Stellvertreter (dem Lohnschänker) nicht der Fall ist.

Da es nun erforderlich ist, daß im Falle der Ausübung des Schankgewerbes durch einen Lohnschänker der zuständigen Polizeibehörde Gelegenheit gegeben werde, zu prüfen, ob der Lohnschänker den gesetzlichen Erfordernissen genügt, und da es ferner im Interesse einer ordnungsmäßigen Beaufsichtigung des Schankgewerbes erforderlich erscheint, daß Seitens der Polizeibehörde das Verhältniß der Stellvertretung durch einen entsprechenden Vermerk in der Concessions-Urkunde bezeichnet und klar gestellt werde, so bestimmen wir hierdurch:

Jeder zur Ausübung des Schankgewerbes concessionirte Gewerbetreibende ist, — sofern er das Gewerbe durch einen Stellvertreter — § 45 der Gewerbeordnung ausüben lassen will — verpflichtet, binnen 8 Tagen vor Beginn der Stellvertretung der zuständigen Behörde (dem Königl. Landrathsamte beziehungsweise den Polizeiverwaltungen der Städte, welche zur zweiten und dritten Gewerbeabtheilung gehören) unter gleichzeitiger Vorlegung der ihm erteilten Concessions-Urkunde anzuzeigen, daß und durch wen er bei Ausübung des Schankgewerbes sich vertreten lassen wolle.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird durch eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. eventuell verhältnißmäßige Haft bestraft werden.

Wir veranlassen die Königlichen Landraths-Ämter, die gegenwärtige Polizei-Verordnung durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 30. März 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch erneut zur Kenntniß mit nachstehenden Erläuterungen:

1. die städtischen Polizei-Verwaltungen wollen genau nach vorstehender Verordnung prüfen, ob das Verhältniß, wie es nach derselben der Lohnschänker dem Concessionair gegenüber einnehmen soll, besteht, oder ob ein anderer Vertrag der Uebertragung der Geschäfte zu Grunde liegt; in letzterem Falle aber im Strafwege vorgehen, die Aufhebung des Verhältnisses herbeiführen und mir hierüber Anzeige erstatten.
2. auf dem flachen Lande sind mir die Gesuche um Genehmigung der Vertretung durch einen Lohnschänker erst dann vorzulegen, wenn durch den Amts-Vorstand

- a) festgestellt ist, daß das Verhältniß nicht der Deckmantel eines Pachtverhältnisses ist,
 b) dem vorgeschlagenen Lohnschänker das Attest nach §§ 33 ad 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit dem erforderlichen Stempel versehen, ertheilt worden ist.

Stellt sich nach ertheilter Genehmigung heraus, daß das Lohnschänker-Verhältniß dennoch zur Verdeckung eines Pachtverhältnisses benutzt wird, so ist durch den Amts-Vorstand sofort in Gemäßheit der vorstehenden Polizeiverordnung die Anzeige an mich zu erstatten, um die Zurücknahme der Genehmigung herbeiführen zu können.

Gr.-Strehlig, den 9. Juni 1881.

Ungeachtet meiner Kreisblatt-Verfügungen vom 4. und 25. April d. Js. fehlen noch immer die Bescheinigungen über die Aushändigung von Gewerbezetteln pro 1881/82 von nachbenannten Gewerbetreibenden:

Klasse A II.

Thomas Wendla in Gonschiorowiz, Dominium dto., Lorenz Bloch dto., Valentin Pandel in Himmelwitz, Konstantin Wiechozek dto., Kaller in Kaltwasser, Goedecke in Krempa, Hyacinth Piechotta in Kroschnitz, Carl Dörffel in Schimischow, Dominium Gr.-Stein, Schwarzer et Comp. zu Klein-Stein, Dominium Stubendorf.

Klasse B I.

Johann Tkocz in Annaberg, Herrmann Lippmann in Gogolin, Franz Guß in Gonschiorowiz, Valentin Wroß dto., Franz Ciomperlik in Grobisko, Johann Dlugosch, dto., Woitel Grabolus dto., Stanislaus Kaczmarczyk dto., Ignaz Kalka dto., Valentin Wroß dto., Woitel Wroß dto., Johann Pafosch dto., Philipp Pawligki dto., Thomas Puzit dto., Anton Gabrich in Jarischau, Martin Auerwald in Kadlub, Leopold Ballon dto., Josef Dlugosch dto., Johann Kaluza dto., Adalbert Wroß dto., Johann Bloch I. dto., Johann Bloch II. dto., Michael Bloch dto., Philipp Bloch dto., Johann Bloch III. dto., Josef Solga dto., Andreas Sklorz dto., Thella Waczlawczyk dto., Johann Woigil dto., Josef Zmuda dto., Stephan Dlugosch in Kroschnitz, Franziska Gorbzielik dto., Alexander Grabowski dto., Franz Kaczmarczyk dto., Dorothea Loewy dto., Albert Wida dto., David Toczek dto., Wosnizka dto., Josef Jaschtowitz in Ottmütz, Johann Angreß in Petersgrätz, Johann Duschek dto., Carl Giza dto., Joseph Fischer dto., Friederike Freund dto., Karl Neumann dto., Johann Utikal II. dto., Dr. Goetsch in Poremba, Josef Hafner in Salesche, Simon Przemus in Klein-Stein, Josef Schwarzer dto., Karl Majeski in Stubendorf, Forstmeister Schirmacher in Wierchlesche, Bartholomäus Hafner in Byrowa.

Klasse C.

Jacob Heilborn in Gonschiorowiz, Michael Lazi dto., Jacob Bienek in Grobisko, Nicolaus Wieschollek dto., Franz Blichta in Gschiona, Marie Kaczmarczyk in Kroschnitz, Franz Gaffron in Ottmütz, Friederike Holz in Petersgrätz, Josef Fischer dto., Karl Patschel in Roswadze, Josef Zimmermann dto., Josef Tischbierel in Schenkowitz, Andreas Bednorz in Gr.-Stanisch, Louis Langer dto., Josef Schwarzer in Klein-Stein, Heimann Friedländer in Warmuntowitz, Gregor Sklebiz in Wierchlesche.

Klasse H.

Georg Schmidt in Colonnowska, Johann Pierdolla in Grobisko, Anton Pioßel dto., Leopold Wroß dto., Ignaz Wiechozek in Schenkowitz.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände fordere ich nochmals auf, die fehlenden Empfangsbescheinigungen binnen spätestens 3 Tagen an mich einzureichen. Die bis zum 20. d. Mts. etwa noch fehlenden Bescheinigungen werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Groß-Strehlig, den 13. Juni 1881.

Betrifft den Biß toller Hunde.

Das in jüngster Zeit gleichzeitig in mehreren Amtsbezirken des Kreises beobachtete Vorkommen von tollen Hunden läßt eine Belehrung über die Nothwendigkeit und die zweckmäßigste Art der Behandlung vom Hundsbiß um so gebotener erscheinen, als leider noch immer Fälle zu beklagen sind, in denen eine unglaubliche Gleichgültigkeit gegen die anscheinend geringfügige Bißwunde herrscht und andererseits abergläubische und unsinnige Mittel gegen dieselbe angewendet werden.

Da die Gefährlichkeit des Bisses eines tollen Hundes in dem Gift liegt, welches in die Wunde eingebracht ist, so liegt es auf der Hand, daß dieses Gift so schnell als möglich in der frischen Wunde zerstört werde. Denn wenn das Gift früher oder später in das Blut gedrungen ist, giebt es keine Rettung für den Unglücklichen. Er wird von der fürchterlichsten Krankheit, der Wasserscheu, hingerafft.

Sobald also Jemand von einem, der Tollwuth auch nur verdächtigen Hunde gebissen ist, suche er die Wunde mittelst stark gesättigten Salzwassers, oder im Nothfalle mit seinem eigenem Urin gehörig zu reinigen und eile in die erste beste Schmiede, um die noch so kleine Hautwunde durch die glühende Spitze eines eisernen Gegenstandes in einem größeren Umfange und einige Linien tief ausbrennen zu lassen.

Sodann aber suche er den nächsten Arzt auf, der die weitere Behandlung der wunden Stelle zu leiten hat.

Groß-Strehliß, den 21. Januar 1878.

Der Königliche Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Bruck.

Vorstehende Belehrung publicire ich wiederholt zur Kenntnißnahme für das Publikum und mit Anweisung für die Gemeindebehörden, den Inhalt derselben in den Gemeindeversammlungen baldigst zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen, da in der letzten Zeit mehrere Menschen von tollen Hunden gebissen worden sind und schleunige Anwendung der geeigneten Schutzmittel in derartigen Fällen geboten ist.

Groß-Strehliß, den 9. Juni 1881.

Bekanntmachung.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements, für das erste Halbjahr 1881 zu leistenden ordentlichen Immobilien-Versicherungsbeiträge in Höhe eines 2 1/2fachen Simplicums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31 Juli an die Orts'erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöst werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste vorchriftsmäßig nachzuweisen.

Die Orts'erheberrantienne kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1881 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 30. Mai 1881.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
v. Uthmann.

Indem ich den vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises auf, bei Einziehung der Beiträge die §§ 18 und 19 der Instruction vom 6 December 1871 genau zu beachten und in denjenigen Fällen, in welchen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken, ev. nach § 20 ibid: zu verfahren.

Groß-Strehliß, den 8. Juni 1881.

Zweite Beilage

zu Stück 24 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

15. Juni 1881.

Nach einer Anzeige des hiesigen Königl. Kataster-Amtes sind die nachbenannten Guts- und Gemeindevorstände mit der Erledigung der Kreisblatt-Requisition des vorgenannten Amtes vom 4. April d. J. betreffend die Anfertigung der Gebäudebeschreibungen für das Statsjahr 1882/83 und Rückreichung derselben nebst den mit erhaltenen Veränderungs-Nachweisungen noch im Rückstande.

Es haben einzureichen:

		Veränder.- Nachweisung Stück	Gebäude- Beschreibungen Stück
Gemeindevorstand	Adamowitz	1	2
"	Annaberg	1	1
"	Borowian	2	3
"	Gogolin	6	13
"	Gonschiorowitz	2	4
"	Grabow	2	1
"	Greboschowitz	2	1
Guts-Vorstand	Himmelwitz	1	1
Gemeindevorstand	Kadlub	2	2
"	Karlubitz	2	3
"	Krassowa	1	1
"	Lasisk	2	2
"	Freivogtei Leschnitz	1	1
Guts-Vorstand	dto.	1	1
Gemeindevorstand	Malanie	1	3
"	Mischline	1	1
"	Mikrolozna	1	2
"	Niesdrowitz	3	6
"	Oberwitz	1	2
"	Ottmütz	2	2
Guts-Vorstand	Ottmütz	1	1
Gemeindevorstand	Petersgrätz	1	1
"	Poremba	1	2
"	Posnowitz	1	1
"	Rosniontau	2	3
"	Rosiwadze	2	5
"	Salesche	2	6
Guts-Vorstand	Salesche	1	1
Gemeindevorstand	Scharnosin	1	1
Guts-Vorstand	Schedlitz	2	1
Gemeindevorstand	Schewkowitz	1	1

		Veränder. nachweisung. Stück	Gebäudebe- schreibungen Stück
Gemeindevorstand	Schimischow	1	4
Guts-Vorstand	dto.	2	2
Gemeindevorstand	Schironowitz v. P.	1	1
	dto. v. R.	2	4
Guts-Vorstand	Sprentschütz	2	1
Gemeindevorstand	Klein-Stanisch	1	4
	Groß-Stein	1	2
Guts-Vorstand	dto.	3	2
Gemeindevorstand	Stubendorf	1	3
Magistrat	Groß-Strehlitz	2	10
Gemeindevorstand	Suchau	1	1
"	Sandowitz	1	2
"	Zawadzki	1	5
"	Zyrowa	1	1

Die vorgenannten Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, die fehlenden Veränderungs-Nachweisungen und Gebäudebeschreibungen sofort spätestens aber bis zum 18. d. Mts. an das hiesige Königliche Kataster-Amt einzureichen. Alle bis zu diesem Tage nicht eingegangenen bezüglichlichen Eingaben werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1881.

Nach einer Anzeige des hiesigen Königlichen Kataster-Amtes sind die Gutsvorstände von Balzarowitz, Grebischowitz, Nogowischütz, Rosniontau und Sacrau, sowie die Gemeindevorstände von Bresina, Gonschiorowitz, Otmütz, Petersgrätz, Kosmierz und Stephanshain mit der Einreichung der im April d. J. terminirt gewesenen Nachweisungen der in der Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 im Bestande der Gebäude vorgekommenen Veränderungen noch im Rückstande. Die vorgenannten Guts- u. Gemeindevorstände fordere ich auf, die qu. fehlenden Nachweisungen sofort spätestens aber bis zum 18. d. Mts. an das hiesige Königliche Kataster-Amt einzureichen. Die etwa an diesem Tage noch fehlenden bezüglichlichen Eingaben werde ich durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1881.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März d. Js., betreffend den dauernden Erlaß von Klassen- und klassificirter Einkommenssteuer, hat der Herr Finanz-Minister unter Abänderung seiner durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. März d. J. (Amtsblatt Stück 15 Seite 110 No. 317) publicirten Anordnung bestimmt, daß nicht für die drei Monate Januar, Februar und März 1882, sondern vielmehr für die drei Monate

Juli, August und September 1881

die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der classificirten Einkommenssteuer unerhoben bleiben.

Vorstehendes publicire zur Kenntniß der Kreiseinsassen und mit der Anweisung an die

Gemeindevorstände, dies in ortsüblicher Weise und unter Hinweis darauf bekannt zu machen, daß in dem den Steuererlaß betreffenden Vermerke auf den den Steuerpflichtigen zugefertigten Auszügen aus der Klassensteuerrolle an Stelle der Monate Januar, Februar und März 1882 die Monate Juli, August und September 1881 treten.

Gr.-Strehliß, den 8. Juni 1881.

Vielsache Verstöße gegen meine Verfügung vom 1. März 1866 Kreisblatt Stück 10 Seite 68 veranlassen mich, wiederholt genau die Form vorzuschreiben, in welcher Paßatteste von den Gemeindebehörden unentgeltlich auszustellen resp. von den Amtsverwaltungen zu beglaubigen sind.

P a ß - A t t e s t .

1. Der N. N. (Character, Vor- und Zuname) von hier ist gesonnen, nach N. N. zu reisen, um daselbst in Arbeit zu treten, Verwandte zu besuchen pp. pp.
2. **Signalement.** Der ist am zu geboren, Statur Haare Augen Gesichtsförm Besondere Kennzeichen:
3. **Militairverhältniß.** Bittsteller ist z. B. zum Militairdienstuntauglich erklärt — (ist der Ersatz-Reserve II überwiesen worden) — (gehört der Ersatz-Reserve I an und hat sich bis zum bei dem Bezirks-Feldwebel für das Ausland abgemeldet) — oder (ist Soldat gewesen und hat von dem königlichen Landwehr Bezirks-Commando in bis zum Urlaub erhalten.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Ertheilung des beantragten Passes in keiner Beziehung Hindernisse entgegenstehen.

N. N.. den ten 18

Beglaubigt

(Datum)

Der Gemeindevorstand.

(Siegel, Unterschrift.)

Der Amtsvorsteher.

(Siegel, Unterschrift.)

Formulare zu Paßattesten sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben.

Gr.-Strehliß, den 8. Juni 1881.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatte erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände die Losungsscheine von den im Jahre 1881 zur Lösung zugelassenen Militairpflichtigen mit dem Auftrage, dieselben an die Berechtigten alsbald auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Losungsscheine sind binnen 3 Tagen an mich zurückzureichen und fehlende binnen gleicher Frist bei mir zur Anzeige zu bringen.

Groß-Strehliß, den 15. Juni 1881.

Die Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 1. April cr. Stück 14, betreffend die Berichterstattung über die Publication der Polizei-Verordnung des Gleiwiger Landrathsamtes vom 10. November v. Js. über die Anbringung hellbrennender Laternen an den Wagen während der Nachtfahrten, bringe ich den Gemeinde-Vorständen in Erinnerung.

Die am 25. d. Mts. fehlenden Berichte werde ich durch Straßboten einholen lassen.

Gr.-Strehliß, den 9. Juni 1881.

Bestätigt der Oberjäger Himml in Keltß als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Keltß.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Hyazinth Skora in Colonie Heinrichsdorf zum Schöffen für die Gemeinde Stubendorf.

Gr.-Strehliß, den 31. Mai 1881.

Der königliche Landrath,
Rudolph.

Bekanntmachung.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Reichsstempelmarken zu wechseln und den dem Wechselstempel unterliegenden Anweisungen pp. in der Art zu verwenden, daß die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt, und daß ferner Seitens des inländischen Inhabers, welcher die Marke aufklebt, das Indossament oder der sonstige Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben ist. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchkreuzung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft; ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber, 10ber.

Auf diese zur Sicherung der Stempелеinnahmen nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das theilhabende Publicum zur Vermeidung der hohen Conventionalstrafe hiermit aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 4. Juni 1881.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Am 6. d. Mts. ist ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund, von dem Felde kommend über das Vorwerk Beatenhof nach dem Dominium und dem Dorfe Sacrau und weiter über Jeschona nach Roswagze zu gelaufen, nachdem derselbe zwei Hunde, einen Knaben und eine Ziege gebissen hat.

Auf Grund des § 20 der Instruction zum Seuchen-Gesetz vom 23 Juni 1880 — 2te Extra-Beilage zum Amtsblatte Stück 13 pro 1881 wird hierdurch die Festlegung — Ankettung oder Einsperrung — aller vorhandenen Hunde in den Ortschaften

Gogolin, Colonie und Dominium Strebinow, Vorwerk Beatenhof, Poddor und Neu-hof, Sacrauer Kalköfen, Dominium und Gemeinde Sacrau, Dombrowka, Jeschona, Dleszka, Zyrowa und Krempa

auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet. —

Der Festlegung ist gleich zu achten, das Führen der Hunde an der Leine, wenn sie mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Genehmigung aus den gefährdeten Bezirken nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt und mit sicherem Maulkorbe versehen sind, sowie außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Heerden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd, ist gesetzlich nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Hunde außerhalb der Zeit des Gebrauches festgelegt oder mit sicherem Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt werden.

Alle Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider in den gefährdeten Bezirken frei amherumlaufend getroffen werden, sind alsbald zu tödten und es verfallen die Eigenthümer in die gesetzliche Strafe, gemäß § 65 ad 4 des Seuchen-Gesetzes vide Reichs-Gesetzblatt Stück 16 des 1880 Seite 167.

Gogolin und Zyrowa den 7. Juni 1881.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M. ist in Roswadge und Umgegend ein toller Hund herumgelaufen und hat mehrere Menschen und Hunde gebissen; qu. Hund sowie auch die gebissenen Hunde sind getödtet worden.

Auf Grund des § 20 der Instruction zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. 6. 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hierdurch die Festlegung (Anfettung oder Einsperrung) aller in den gefährdeten Ortschaften

Roswadge und Deschowig

vorhandenen Hunde für den Zeitraum von drei Monaten angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden. Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkrante Hund gesehen worden ist und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ist ebenfalls gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt und resp. mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche dieser Vorschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten und haben die Eigenthümer derselben gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

Deschowig, den 8. Juni 1881.

Der Amts-Vorsteher.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Nothwendige Versteigerung.

Die dem Freigärtner Leopold Gralla zu Sakrau gehörige Besizung Grundbuchblatt 5 Sakrau soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 27. Juli 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hierselbst Terminszimmer Nr. 3a versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer einem Wohnhause mit Garten und Hofraum, einem Stallgebäude mit Siedekammer, einem Keller, einem Holzschuppen, einer Wagenremise, einem Schwarzviehstall und einer Scheuer 12 Hektar 24 Ar 20 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 34,54 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 105 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung Ib hierselbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 28. Juli 1881 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hieselbst, Terminszimmer Nr. 3a vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 25. Mai 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Nothwendige Versteigerung.

Die der Amalie verheiratheten Schein, geborenen Gäßmann zu Sandowitz gehörige Häuslerstelle Grundbuchblatt 40 Sandowitz soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 5. August 1881 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichtsgebäude hieselbst Terminszimmer Nr. 3a versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören außer einem Viehstall, einem Holzschuppen und einem offenen Holzschuppen keine der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist nur das zu dieser Häuslerstelle gehörige Wohnhaus, welches inzwischen abgebrannt ist, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 300 Mark veranlagt gewesen.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung Ib hieselbst während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 6. August 1881 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichts-Gebäude hieselbst, Terminszimmer Nr. 3a vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 3. Juni 1881.

Königliches Amtsgericht.

Der Rest des in Folge Aufrufs vom 7. April 1879 Kreisblatt Stück 14 Seite 121 zur Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Personen des hiesigen Kreises angesammelten Jubiläumssfonds, ist, da der letztere eine Erweiterung nicht erfahren hat, heute in 12 Geschenken à 6 Mark und 30 Geschenken à 5 Mark, Summa 222 Mark in Stadt und Kreis Groß-Strehlig zur Vertheilung gelangt, was den gütigen Gebern hierdurch mitgetheilt wird.

Gr.-Strehlig, den 11. Juni 1881.

Die Vorstehende des Vaterländischen Frauenvereins.

Auguste Brück.

Eichenschälholzverkauf in der König. Oberförsterei Gosel.

Montag den 20. Juni cr. von Vormittag 9 Uhr ab werde ich im Mechnitzer Oberwalde ca. 1800 rm. diverse Eichenschälhölzer an Ort und Stelle in den Schlägen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Versammlung der Käufer: Holzschlag an der Boborschauer Feldgrenze.

Klobitz, bei Gosel D./S. den 7. Juni 1881.

Der Königliche Oberförster. Rosch.

Bekanntmachung.

Die Hebestelle auf der hiesigen Kreisschauffee Gleiwitz-Ornontowitz bei Trynnet mit der Hebefugniß für $1\frac{1}{2}$ Meilen, soll vom 20 Juli cr. ab im Licitationswege öffentlich auf 1 Jahr verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Licitationstermin auf

den 5. Juli cr. Mittags 12 Uhr

im hiesigen Landraths-Amte Zimmer No. 4 anberaumt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Der Bieter hat eine Bietungscapution von 75 Mark und der Pächter eine Caution in Höhe des vierten Theiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. Juni 1881.

Der Königliche Landrath.
Graf von Strachwitz.

Bilanz

per 2. März 1881.

Activa.			Passiva.		
Cassenbestand	840	02	Conto d. Debitoren u. Creditoren	4378	09
Immobilien-Conto	14761	71	Spaar-Einlagen	13147	50
Waarenbestand	19612	98	Actien-Antheile	5155	00
Emballagenbestand	188	05	Hypotheken	4462	56
Utenfilien	763	00	Reserve-Bonds	794	00
Darlehn	800	00	Cautionen	6450	00
Effecten als Caution	1950	00	nicht erhob. Dividende p. 1879/80	38	86
Debitoren	5	01	für Spaar-Einlag. Cautionen etc.		
			fällige Zinsen	326	68
			Gewinn und Verlust-Conto als		
			Reingewinn	4168	08
Mark 38920 77			Mark 38920 77		

Vom Reingewinne werden Mark 1710,14 zur Abschreibung des Immobilien-Contos verwendet. Die auf Marken und Actien-Antheile kommende Dividende beträgt 5 bzw. 8%. Die Mitgliederzahl beträgt 736. Der Waarenumsatz belief sich auf Mark 56 522,83.

Der Vorstand des

Consum- und Spaar-Vereins, Gogolin.
Eingetragene Genossenschaft.

C. Rigol.

A. Kempa.

Franz Warwas.

Besuchern der Breslauer Gewerbe-Ausstellung

empfiehlt sich die Fabrik als Spezialität für geschweifte Tischlerarbeiten, von der einfachsten bis zur reich ausgestatteten Garnitur, in allen Holzarten, zu den solidesten Preisen bei sorgfältigster Ausführung.

Herrmann Will, Breslau, Kleine Fürstenstraße 7.

20 Mark
monatlich

Pianinos

ohne An-
zahlung

Alte Instrum.
werden
eingetauscht.

auf Abzahlung

bei Cassa
40 pC Rabatt

frachtfrei nach jeder Bahnstation kostenlos zur
Probe und Ansicht liefert die überall gerühmte und
bestempfohlene Fabrik

Weidenslaufer.

Berlin, Dorotheen-Strasse 88.

Preiscurant sofort gratis und franco.

Runke's Garten.

Sonntag, den 19. Juni

Erstes Grosses

ABONNEMENT-CONCERT

vom Musikcorps des 1. Schles. Husaren-Regiments aus Oplau.



**Th. R. Kube,
Zahn techniker,**

in Doppeln, Adalbertstraße No. 9.

Zum 18. d. Mts. bin ich wieder zur Ausführung von Zahnoperationen in Gr.-Strehlig Hotel zum schwarzen Adler (Schreiers Erben) von Vor-Mitt. 10 bis Nach-Mitt. 5 Uhr anwesend.

Tapeten neueste Muster, unglaublich billig; Musterarten versenden auf Wunsch franko und umsonst, aber nicht an Tapezierer, nicht an Tapetenhändler, nicht an Wiederverkäufer, sondern nur an Privatleute, da es uns absolut nicht möglich, auf diese unglaublich billigen Preise und ausgezeichnete schöne Waare noch Rabatt bewilligen zu können.

Bonner Fahnenfabrik. Bonn a. Rh.

Das Töpfergeschäft, sowie die Lieferung der Oefen und Segung betreibe ich nach dem Tode meines Ehemannes Florian Janusch wie früher zu billigsten Preisen, und bitte die geehrten Kunden meines Ehemannes, mich mit Aufträgen zu beehren.

Hiest, den 8. Juni 1881.

Louise verwittwete Janusch.

Auktion.

Wegzugshalber kommen Sonntag den 19. Juni Nachmittags 3 Uhr im Wege des Meistgebots zur Versteigerung:

Ein halbgedeckter Wagen, ein Weißfcher Flügel, eine englische Drehrolle, verschiedene Möbel, Haus- und Küchengeräthe.

Slawenitz, im Juni 1881.

Melzer.

Für je drei Mark liefere ich:

25 Fl. Lagerbier der Rybniker Schloßbrauerei

20 Fl. Salvatorbier dto. dto.

18 Fl. Grätzer Bier v. C. Böhnisch in Grätz

12 Fl. Kulmbacher Bier von Konrad Kissling in Breslau.

Sämmtliche Biere in Original-Gebinden nach auswärts in Versandtkisten nicht unter 50 Flaschen;

für Wiederverkäufer Vorzugspreise.

S. Sahn,

Bier-Niederlage der
Rybniker Schloßbrauerei
in Cosel D./Schl.

**Ofen- und Thonwaaren-Lager
in Krappitz.**

Die besten und elegantesten Oefen in Schlesien, auch die geringsten, führe ich in größter Auswahl auf Lager und verkaufe dieselben sehr billig, übernehme auch das Segen mit strengster Garantie.

G. Nawroth,

Töpfer und Ofenbaumeister.

Die Herrschaft Gr.-Kottulin beabsichtigt, Sonntag den 19. d. Mts. Nachm. 3 Uhr die Kirch-Alleen an den Bestbietenden zu verpachten, zu welchem Termine Pachtlustige loco Rentkanzlei hiermit eingeladen werden.

Stockholz

zu bedeutend ermäßigten Preisen im herrschaftlichen Forstrevier Blottnitz.

1600 Thaler

sind am 1. Juli d. J. zu 6% Zinsen, pupillarisch sicher zu vergeben. Gesuche unter N. N. 22. franco per Post recht bald erbeten.

Redakteur: Kreissekretair Rau. Verlag und Druck von Marie verw. Hübner.